

Neufassung
Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide
für die Stadtbibliothek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-H. 2022, S. 153) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Bargteheide mit Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bargteheide. Ihre Aufgabe ist die Bildungs- und Informationsvermittlung sowie die Förderung von Lese-, Recherche- und Medienkompetenz. Dazu stellt sie Medien (z. B. Bild- und Tonträger, Druckerzeugnisse, Digitalisate) und Kunstobjekte zur Ausleihe zur Verfügung.
- (2) Zudem bietet die Stadtbibliothek Veranstaltungen, wie z.B. Autor*innenlesungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen an.
- (3) Die Stadtbibliothek bietet Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und Schulklassen an, wie Klassenführungen, Recherche-Planspiele (z.B. Fake Hunter), Digitale Lernwerkstatt (z.B. MakerSpace etc.), sowie Vorlesenachmittage für Kleinkinder und Bibliotheksbesuche für Kindergartengruppen.
- (4) Das aktuelle Veranstaltungsangebot wird auf der bibliothekseigenen Website, in der Presse und in der Stadtbibliothek bekanntgegeben.
- (5) Die Bibliotheksleitung legt die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek fest. Sie werden durch öffentlichen Aushang in der Stadtbibliothek sowie auf der bibliothekseigenen sowie städtischen Website bekanntgegeben. Im Rahmen dieser Satzung kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für besondere Dienstleistungen treffen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Jede Person ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung die Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben werden persönliche Daten der Nutzer*innen im erforderlichen Umfang erhoben und elektronisch verarbeitet.

- (3) Bei der Anmeldung in der Stadtbibliothek erhält jede*r Nutzer*in einen Bibliotheksausweis, ohne den keine Medien und Kunstobjekte entliehen werden können. Für die Erstaussstellung des Bibliotheksausweises muss jeweils ein gültiger Personalausweis oder ein anderer behördlicher Ausweis mit Wohnsitznachweis bzw. eine amtliche Meldebescheinigung persönlich vorgelegt werden.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung einer oder eines Personensorgeberechtigten. Diese*r verpflichtet sich gleichzeitig schriftlich als Gesamtschuldner*in.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer erkennt mit ihrer oder seiner Unterschrift bei der Anmeldung bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit zur Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses die Satzung (Benutzungsordnung) und ihre Anlagen, wie die Gebührenordnung zur Satzung der Stadtbibliothek als verbindlich an. Die Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek und ihre Anlagen, wie die Gebührenordnung zur Satzung, werden amtlich bekanntgemacht, liegen in der Stadtbibliothek aus, sind auf der bibliothekseigenen sowie städtischen Website abrufbar und werden auf Verlangen auch ausgehändigt.
- (6) Bei der Anmeldung in der Stadtbibliothek wird für jedes Bibliothekskonto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist Passwortgeschützt.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist personengebunden und somit nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Der Bibliotheksausweis verliert nach 2-jähriger Nutzungspause seine Gültigkeit und die erfassten Daten werden spätestens nach drei Jahren gelöscht (siehe § 9 Datenschutz). Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unter Vorlage eines gültigen amtlichen Nachweises unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek und Artothek werden Benutzungsgebühren erhoben, sie sind in der Gebührenordnung als Anlage 1 zur Satzung festgelegt.

§ 4 Benutzung (Ausleihe / Rückgabe)

- (1) Ausleihverbuchungen der Stadtbibliothek sind ohne Teilnahme am EDV-Verfahren nicht möglich.
- (2) Präsenzbestände, wie aktuelle Zeitungen und Zeitschriften etc., können nicht entliehen und nur in den Räumen der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (3) Bücher und andere Medien, die in der Stadtbibliothek nicht verfügbar sind, können im regionalen oder auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

- (4) Voraussetzung für das Ausleihen von Kunstobjekten ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Medien und Kunstobjekte müssen vor Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückgebracht werden, spätestens am letzten Tag der Leihfrist. Medien können außerhalb der Öffnungszeiten über die Rückgabebox zurückgegeben werden, gebührenfrei am geltenden Rückgabetag oder bis 8 Uhr morgens am darauffolgenden Öffnungstag. Die Verantwortung liegt bis zu diesem Zeitpunkt bei der Nutzerin oder dem Nutzer. Diese*r hat auch die Vollständigkeit des zurückgegebenen Mediums sicherzustellen. Große oder empfindliche Medien, die nicht über die Rückgabebox zurückgegeben werden können, sowie Medien aus dem regionalen und auswärtigen Leihverkehr, müssen zu den Öffnungszeiten der Bibliothek zurückgebracht werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Schäden oder Verlust, die durch die Nutzung der Rückgabebox entstehen.
- (6) Die Benutzungsfrist kann verlängert werden, wenn für den jeweiligen Titel keine Vormerkung vorliegt. Die maximale Verlängerungsfrist ist in § 5 geregelt. Die Verlängerung erfolgt auf schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Antrag oder online und gilt vom Tage des Eingangs des Verlängerungsersuchens. Bei der Online-Verlängerung ist ein Nachweis zu erbringen.
- (7) Ausgeliehene Medien und Kunstobjekte können kostenpflichtig vorgemerkt werden.
- (8) Für einzelne Medien und Kunstobjekte und in begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Entliehene Medien und Kunstobjekte können von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.
- (9) Nutzer*innen dürfen Medien und Kunstobjekte nicht an Dritte weitergeben. Medien für Erwachsene dürfen nicht auf Bibliothekskarten von Minderjährigen entliehen werden. Medien dürfen an Kinder und Jugendliche nur entsprechend den jeweiligen Altersfreigaben verliehen werden. Diese Freigabekennzeichnungen dürfen jedoch nicht mit einer Altersempfehlung verwechselt werden. Sind die Filme oder Konsolenspiele nicht von der FSK bzw. USK gekennzeichnet, ist nur die Ausleihe für Erwachsene erlaubt.

§ 5 Leihfristen

Medium	Leihfrist	Max. Verlängerungsfrist
Bücher	4 Wochen	2 x 4 Wochen
E-Book-Reader	4 Wochen	2 x 4 Wochen
Hörstifte (BOOKii, TING, mobi)	4 Wochen	2 x 4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen	3 x 2 Wochen
CDs / LPs	2 Wochen	3 x 2 Wochen
Brett- und Gesellschaftsspiele	2 Wochen	3 x 2 Wochen

Konsolenspiele / PC-Spiele	2 Wochen	2 x 2 Wochen
Toniebox und Hörfiguren	2 Wochen	1 x 2 Wochen
Sachfilme	2 Wochen	1 x 2 Wochen
Spielfilme	1 Woche	1 x 1 Woche
Kunstwerke	12 Wochen	1 x 12 Wochen

§ 6

Behandlung der Medien und Kunstobjekte / Haftung

- (1) Die Nutzer*innen der Stadtbibliothek sind verpflichtet, die Medien und Kunstobjekte sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren sowie Markierungen und Randbemerkungen zu unterlassen. Lesezeichen und ähnliches sind vor der Rückgabe zu entfernen.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Nutzer*innen haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (3) Beschädigungen oder Verlust der Medien sowie der Kunstobjekte und ähnliches sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Eingetragene Nutzer*innen haften auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres Bibliotheksausweises entstehen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Nutzer*innen aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr oder ihm benutzten Medien und Kunstobjekten entstehen.
- (6) Für verlorene, beschädigte oder für die Ausleihe in irgendeiner Form unbrauchbar gewordene Medien oder Kunstobjekte der Stadtbibliothek hat die*der Nutzer*in Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr der Büchereizentrale Schleswig-Holstein und einer in der Gebührenordnung festgesetzten Bearbeitungsgebühr der Stadtbibliothek zu leisten.
- (7) Besucher*innen oder Nutzer*innen der Stadtbibliothek haften für alle Schäden, die durch Benutzung an den Räumen und der Einrichtung entstehen. Das gilt auch für die Beschädigung von Wegen und den gärtnerischen Anlagen im Bereich der Stadtbibliothek. Es wird der Wiederbeschaffungswert oder es werden die Kosten der Wiederherstellung eingefordert.
- (8) Für minderjährige Besucher*innen oder Nutzer*innen der Stadtbibliothek haften die Personensorgeberechtigten.

§ 7

Benutzung der öffentlichen EDV-Arbeitsplätze und Haftung

- (1) Die öffentlichen EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek stehen allen Besucher*innen frei zur Verfügung.
- (2) Die öffentlichen EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat. Minderjährige benötigen in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung eines / einer Personensorgeberechtigten.
- (3) Der Zugang zu den öffentlichen EDV-Arbeitsplätzen wird durch das Bibliothekspersonal geregelt. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie werden ausschließlich von der Stadtbibliothek und nur für den genannten Zweck verwaltet.
- (4) Websites oder Dokumente gewaltverherrlichenden, pornografischen und / oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Bestellungen oder Buchungen dürfen über die öffentlichen EDV-Arbeitsplätze der Stadtbibliothek nicht abgewickelt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet,
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen der öffentlichen EDV-Arbeitsplätze oder des OPACs durchzuführen,
 - technische Störungen selbständig zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz (Internet) an den öffentlichen EDV-Arbeitsplätze zu installieren sowie
 - eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
 - Die kommerzielle Nutzung der öffentlichen EDV-Arbeitsplätze ist nicht erlaubt.
- (6) Die Nutzer*innen der öffentlichen EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Nutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen und bei einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (7) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware / Geräten von Nutzern*innen durch unberechtigte Nutzung eigener Datenträger an den öffentlichen EDV-Arbeitsplätzen sowie durch unzulässig abgerufene Software entstehen.
- (8) Bei Verstößen gegen die vorstehend genannten Benutzungsregeln des § 7 können Zugangsverbote verhängt werden. Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer*innen bleibt unberührt.

§ 8
Hausordnung / Hausrecht

- (1) In den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek gelten die Regelungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Im Falle einer Pandemie oder anderer, unvorhersehbarer Vorkommnisse und Begebenheiten, gilt das bestehende Hygiene- bzw. Gesundheitskonzept der Stadtbibliothek bzw. der Stadt Bargteheide. Diese sind auf der bibliothekseigenen sowie städtischen Homepage abrufbar und einsehbar. Darüber hinaus werden sie in der Stadtbibliothek durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben.
- (3) Hausherr*in der Stadtbibliothek ist die*der Bürgermeister*in. Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann übertragen werden.
- (4) Für die Garderobenfächer und für die an der Garderobe der Stadtbibliothek abgelegten Kleidungsstücke und Gegenstände übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (5) Bibliotheksbesucher*innen müssen sich so verhalten, dass andere Personen sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (6) Rauchen, Essen und der Verzehr von selbst mitgebrachten Getränken ist nicht gestattet. Ausnahmen können, nach Anfrage, zugelassen werden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden – ausgenommen Begleittiere im Sinne von § 145 (2) SGB IX.
- (7) Bei der Benutzung von Fotokopiergeräten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Nutzer*innen haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (8) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können Nutzer*innen von der Benutzung der Stadtbibliothek dauerhaft oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn entstandene Gebühren nicht entrichtet oder überfällige Medien oder Kunstobjekte nicht zurückgegeben werden.
- (9) Nutzer*innen, in deren Wohnung jemand an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit erkrankt ist, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen/betreten. Bücher, Kunstobjekte und andere Medien, die an diese Nutzer*innen verliehen sind, dürfen erst dann zurückgegeben werden, wenn sie auf Kosten der Nutzer*innen desinfiziert worden sind.

§ 9
Datenschutz

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt von den Nutzerinnen und Nutzern der Stadtbibliothek und Artothek Daten zur Verarbeitung und Speicherung in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016. Die Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Anmeldung, Erteilung der Nutzungsrechte, Abwicklung der

Leihverkehre, Zahlung der Gebühren und Nutzungsentgelte und anonym zu statistischen Zwecken verwendet. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs dürfen die notwendigen Daten an die Stadtkasse Bargteheide und für Vollstreckungsverfahren dürfen die notwendigen Daten an die jeweilige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen.

- (2) Folgende Daten werden erhoben:
- a) Name, Vorname, Titel der Nutzer*Innen / ggf. der Personensorgeberechtigten
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Geschlecht (optional)
 - e) Telefonnummer
 - f) E-Mail-Adresse (optional)
 - g) Daten des Anmeldevorgangs
 - i) Art des Gebührensatzes bzw. der sonstigen Entgelte
 - j) Datum des Zahlvorgangs
 - k) das jeweils entliehene Medium und die Ausleihzeit
- (3) Die Daten werden frühestens zwei und spätestens drei Jahre nach der letzten aktiven Nutzung der Stadtbibliothek zum Jahresende gelöscht, sofern keine offenen Forderungen bei der Stadtbibliothek bestehen. Die Daten, die im Rahmen des Zahlungsverfahrens erhoben werden, werden für 10 Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte aktive Nutzung der Stadtbibliothek erfolgt ist.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Benutzungsordnung) der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek vom 09.01.1998 inkl. ihrer 9 Änderungssatzungen vom 22.02.2022, 01.06.2006, 12.12.2006, 27.05.2008, 15.12.2008, 30.12.2009, 14.12.2011, 23.01.2014 sowie vom 11.11.2016 und die Benutzungsordnung für die öffentlichen Internetplätze in der Stadtbibliothek Bargteheide vom 23.11.2011 außer Kraft.

Bargteheide, den 12.12.2022

Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin